

Satzung KULTIG e.V.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.11.2021

§ 1

Der Verein führt den Namen Kultur, Umwelt, Leben, Tourismus in Gingst (KULTiG) und hat seinen Sitz in Gingst. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Gingst.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Ziele des Vereins sind die ideelle und finanzielle Förderung der Kultur, des Schutzes von Natur, Landschaft und Umwelt auf dem Gemeindegebiet, der Bewahrung und Erhaltung des historischen Erbes des Ortes und des Ortsbildes, der touristischen Attraktivität des Ortes, der Pflege des Zusammenlebens in Gingst sowie der Stärkung der Identität der Bürger*innen und des Gemeinsinns in Gingst.

Die Ziele können nicht durch Satzungsänderung verändert, jedoch ergänzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

Die Ziele werden verwirklicht durch:

1. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
2. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen, Märkten und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
3. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein
4. die Durchführung von Bildungsmaßnahmen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 a)

Der Verein arbeitet im Verfolg seiner satzungsgemäßen Ziele mit anderen gemeinnützigen Vereinen zusammen.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

- natürliche Personen 20 €/Jahr, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 10 €/Jahr
- juristische Personen 50 €/Jahr.

In begründeten Einzelfällen kann der Beitrag reduziert werden.

Der Beitrag ist spätestens am 31.01. des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Bei Aufnahme in den Verein wird einmalig der doppelte Jahresbeitrag erhoben

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
Eine Einladung in elektronischer Form (Mail) ist ebenfalls zulässig.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird in der Gründungsversammlung für die Zeit bis Januar 2022 gewählt.

Ab dem Jahr 2022 wird der Vorstand für 3 Jahre gewählt und ist spätestens im Januar des entsprechenden Jahres neu zu wählen.

Vorsitzende/r und Kassierer/in können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12a

Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die Erste Vorsitzende mit der Tagesordnung ein. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung dem/der Vorsitzenden zuzuleiten, sofern darüber ein Beschluss gefasst werden soll.

An den Sitzungen des Vorstands können im Einzelfall Externe teilnehmen, deren Sachkenntnisse für den Vorstand von Nutzen sind. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie ggfs. Weitere Mitglieder der Gemeindevertretung sind bei der Beratung von Tagesordnungspunkten hinzu zu ziehen, die die Interessen der Gemeinde unmittelbar berühren.

Externe einschließlich Bürgermeister*in/Mitglieder der Gemeindevertretung haben Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Gingst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gingst, den 24.3.2021